

**per Fax an 0209/1701-124**

An das  
**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

## **AZ: 17 K 3614/06**

Sehr geehrter Herr Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp!

Ihr Schreiben vom 07.10.2011 hat der Kläger und Grundrechtsträger am 11.10.2011 erhalten. Der Kläger und Grundrechtsträger begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft der 17. Kammer, die Streitsache in einem persönlichen Gespräch mit dem Kläger und Grundrechtsträger zu erörtern. Allerdings gibt der Kläger und Grundrechtsträger Nachfolgendes zu bedenken:

**1.**

Der grundgesetzliche und grundrechtliche Anspruch des Klägers und Grundrechtsträgers auf Rechtmäßigkeitskontrolle ist nach Artikel 19 Abs. 4 GG (Beschluss vom 16.07.2009 der 17. Kammer) nicht verhandelbar.

**2.**

Die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei dieser öffentlich-rechtlichen Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art nicht zuständig.

Der Kläger und Grundrechtsträger stellt sich außerdem die Frage, warum eine Ladung zu einer persönlichen Erörterung der Streitsache von diesem Gericht erst nach 5 Jahren Verfahrensdauer erfolgt? Die Ladung vom 07.10.2011 lässt nicht erkennen, welche konkrete(n) Fragestellung(en) in der Erörterung am 08.11.2011 geklärt werden soll(en). Denn der grundgesetzliche Anspruch auf Herausgabe der fehlenden 198 Aktenseiten aus der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministeriums ist eindeutig und nicht verhandelbar.

Der Kläger und Grundrechtsträger ist bereit, der Ladung durch sein persönliches Erscheinen am 08.11.2011 zu folgen, wenn der Kläger und Grundrechtsträger von der 17. Kammer die folgende **Dienstliche Äußerung** mit sieben Bestätigungen erhält, die **bis zum 31.10.2011** dem Kläger und Grundrechtsträger zugestellt werden muss.

Im Falle der Nichtzustellung der nachfolgenden dienstlichen Äußerung der 17. Kammer bis zum 31.10.2011 sieht der Kläger und Grundrechtsträger keine Möglichkeit und Notwendigkeit am Ladungstermin am 08.11.2011 zu erscheinen. Der grundrechtliche und grundgesetzliche Anspruch des Klägers und Grundrechtsträger nach Artikel 19 Abs. 4 GG besteht fort:

\*\*\*\*\* Anfang Vorgabe einer Dienstlichen Äußerung der 17. Kammer \*\*\*\*\*

**Dienstliche Äußerung**  
der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
zum Erörterungstermin der Streitsache am 08.11.2011

1.  
Die 17. Kammer akzeptiert die am 16.02.2011 durch ärztliches Attest festgestellte Geschäftsfähigkeit des Klägers und Grundrechtsträgers.
2.  
Die 17. Kammer unterlässt jedwedes Handeln und Anweisungen, die dem Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz und der Patientenverfügung des Klägers vom 16.02.2011 widersprechen.
3.  
Die 17. Kammer distanziert sich von folgender Verlautbarung eines deutschen Juristen vom 06.05.1998: "*Vorliegend ist das Interesse der Öffentlichkeit an einem hohen Ansehen der Justiz höher zu bewerten, als das Interesse des Klägers, der Justiz Fehler nachzuweisen und die Justiz und ihre Personen zu diffamieren.*"
4.  
Die 17. Kammer bestätigt, dass das Berufungsurteil OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 einen gravierenden Urteilsfehler enthält.
5.  
Die 17. Kammer akzeptiert eine Vertrauensperson als Begleitperson des Klägers und Grundrechtsträgers zum Ladungstermingespräch mit der 17. Kammer am 08.11.2011.
6.  
Die 17. Kammer protokolliert das Ladungstermingespräch am 08.11.2011 durch Wortprotokoll/Tonprotokoll in Abstimmung mit dem Kläger und Grundrechtsträger und der Kläger und Grundrechtsträger erhält eine Abschrift/Kopie dieses Wortprotokolls/Tonprotokolls.
7.  
Die 17. Kammer konkretisiert bis zum 31.10.2011 durch schriftliche Mitteilung an den Kläger und Grundrechtsträger die Fragestellung(en), die am 08.11.2011 in dem Erörterungsgespräch geklärt werden sollen.

\*\*\*\*\* Ende Vorgabe einer Dienstlichen Äußerung der 17. Kammer \*\*\*\*\*

Hochachtungsvoll  
Rainer Hoffmann  
Grundrechtsträger